

**SCHRAMM ÖHLER**  
RECHTSANWÄLTE

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
**Frau Astrid Burisch**  
 Adalbert-Stifter-Straße 65  
 1200 Wien

Per Mail: [astrid.burisch@auva.at](mailto:astrid.burisch@auva.at)

Dr. Johannes Schramm MBL  
 Dr. Matthias Öhler  
 Dr. Georg Zellhofer  
 Mag. Gregor Stickler  
 Dr. Dagmar Malin  
 Dr. Andreas Gföhler  
 Mag. Christian Unger  
 Mag. Aglaja Zeileissen\*

Donnerstag, 22. Mai 2014  
 21/JM//2014-05-22\_B\_AUVA

**Prüfung Direktvergabe Firma Hohenegg Michael Druck & Verlag**

Sehr geehrte Frau Burisch!

Sie haben uns mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Wahl der Direktvergabe für drei Aufträge an die Firma Hohenegg Michael Druck & Verlag, 1010 Wien, (kurz Fa. Hohenegg) im Zusammenhang mit der Zeitschrift „Sichere Arbeit“ und „Sicherheitsmagazin“ rechtmäßig war.

Unser Ergebnis ist, dass die Wahl der Direktvergabe für alle drei Aufträge rechtmäßig erfolgt ist.

Unser Ergebnis basiert auf den uns mit E-Mail vom 19.5.2014 übermittelten Informationen. Diese umfassen neben den in diesem E-Mail enthaltenen Angaben ein Bestellschreiben der AUVA vom 29.4.2010 über Beratungsleistungen zur Ausschreibung „Fach- und Kundenzeitschrift“ sowie zwei Honorarnoten Nr. 03.10 vom 8.2.2010 sowie Nr. 02.11 vom 20.4.2011.

Demnach gehen wir von folgendem Sachverhalt aus: Die AUVA hat die Fa. Hohenegg mit der Analyse der beiden Zeitschriften „Sichere Arbeit“ sowie „Sicherheitsmagazin“ beauftragt (siehe Details zum Leistungsumfang die Honorarnote Nr. 03.10). Fa. Hohenegg hat mit Schreiben vom 8.2.2010 eine Rechnung von EUR 6.600,-- ohne USt über diese Leistung gelegt. In weiterer Folge hat die AUVA die Fa. Hohenegg einen Auftrag über Beratungsleistungen zur Ausschreibung „Fach- und Kundenzeitschrift“ mit einem Auftragswert von EUR 89.000,-- ohne USt erteilt. In der Folge hat die Fa. Hohenegg das Vergabeverfahren zur Herstellung dieser beiden Zeitschriften begleitet. Das Vergabeverfahren wurde im Jahr 2010 beendet. In der Folge hat die AUVA die Fa. Hohenegg mit der „Nachbetreuung für die Fachzeitschrif-

Schramm Öhler Rechtsanwälte OG  
 A 1010 Wien, Bartensteingasse 2  
 T +43/1/409 76 09, F +43/1/409 76 09-30  
[kanzlei@schramm-oehler.at](mailto:kanzlei@schramm-oehler.at), [www.schramm-oehler.at](http://www.schramm-oehler.at)  
 DVR 210 90 70, FN 203497k HG Wien  
 \*derzeit in Karenz

ten/Überprüfung der Einhaltung des Leistungsverzeichnisses für das erste Erscheinungsjahr“ beauftragt. Diese Beauftragung bzw. deren Bedarf war vom Zeitpunkt der ersten beiden Beauftragungen noch nicht vorhersehbar. Die Fa. Hochenegg hat für diesen dritten Auftrag mit Schreiben vom 20.04.2011 eine Rechnung über EUR 10.800,-- ohne USt gelegt.

Wir gehen davon aus, dass die jeweiligen Rechnungssummen auch dem **geschätzten Auftragswert** zum Zeitpunkt der Einleitung der jeweiligen Direktvergabe entsprechen.

Aus rechtlicher Sicht liegen drei Direktvergaben vor. Nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 10 BVergG 2006 handelt es sich bei einer Direktvergabe um ein formfreies Verfahren, bei welchem eine Leistung unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen wird. Nach § 41 Abs. 2 BVergG 2006 in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012 ist die Wahl der Direktvergabe nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert EUR 100.000,-- nicht erreicht.

Ein erster Blick auf die drei Direktvergaben zeigt, dass **keiner** der Direktvergaben diesen Schwellenwert erreicht. Zu prüfen ist jedoch, ob der geschätzte Auftragswert dieser drei Direktvergaben mit der Wirkung zusammen zu rechnen ist, dass der Schwellenwert von EUR 100.000,-- überschritten wird. In diesem Fall wäre zumindest die dritte Direktvergabe unzulässig.

Nach den uns vorliegenden Informationen war zum Zeitpunkt der Beauftragung der ersten und zweiten Direktvergabe die dritte Beauftragung bzw. deren Bedarf nicht absehbar. Nach § 13 Abs 1 BVergG 2006 ist Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes der **Gesamtwert**, der vom Auftraggeber „**voraussichtlich zu zahlen**“ ist. Leistungen bzw. Auftragswerte, die bzw. deren Bedarf nicht vorhergesehen wurde und jedenfalls auch nicht vorhersehbar war, müssen und können nicht zu einem einzigen geschätzten Auftragswert zusammengerechnet werden. Kosten für Unvorhergesehenes sind nicht zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Voraussetzung für eine **Zusammenrechnung** ist daher, dass die dritte Beauftragung bzw. deren Bedarf im Zeitpunkt der Beauftragung der ersten beiden Direktvergaben vorauszusehen und damit absehbar war, oder, mit anderen Worten, vom Vorhaben „Prüfung und Ausschreibung der Zeitschriften „Sichere Arbeit“ und „Sicherheitsmagazin““ erfasst war. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Aus diesem Grund ist eine **Zusammenrechnung** nicht geboten.

Daraus folgt, dass die **Wahl sämtlicher drei Direktvergaben zu Recht** erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Matthias Öhler)

<sup>1</sup>

BVA 4.2.2013, N/0117-BVA/14/2012-34; Heid in Heid/Prelsmayr, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage, RN 274.